

1. Januar 2022

Rechtsdienstreglement des Kaufmännischen Verbandes

1. Rechtsauskünfte

Der Kaufmännische Verband erteilt seinen Mitgliedern unentgeltlich umfassende Rechtsauskünfte in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die mit ihrem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, und die nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind. Die Mitglieder melden sich dazu per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbandes (nachfolgend Rechtsdienst), soweit die Sektion die Rechtsdienstleistung nicht selber erbringt. Wird die Rechtsdienstleistung nicht ausschliesslich durch die Sektion selber erbracht, können Rechtsanfragen durch die Sektion jederzeit zur (weiteren) Bearbeitung dem Rechtsdienst übergeben werden.

Die Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unter Ablehnung jeglicher Verantwortung gegeben.

2. Intervention

Können sich ein Mitglied und der Arbeitgeber, eine Institution oder eine Behörde in einem Konflikt, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht, nicht einigen, kann der Rechtsdienst / die Sektion zugunsten des Mitglieds bei der Gegenseite intervenieren. Die Intervention erfolgt, wenn die Forderung des Mitglieds berechtigt erscheint und nachdem es sich zuerst aufgrund der Beratung durch den Rechtsdienst / die Sektion erfolglos mit der Gegenpartei auseinandergesetzt hat.

Der Rechtsdienst / die Sektion führt die Intervention für das Mitglied in der Regel unentgeltlich durch. Hat jedoch das Mitglied den Rechtsdienst / die Sektion falsch oder unvollständig orientiert, können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Führt die Intervention nicht zum Erfolg, hat das Mitglied Anspruch auf Rechtsschutz gemäss vorliegendem Reglement.

3. Compliance

Betreffen Fragen oder Konflikte eines Mitglieds gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend den Kaufmännischen Verband, eine seiner **Organisationen*** oder eine Sektion in der Funktion als Arbeitgeberin, so wird die Rechtsberatung und Intervention zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch eine externe juristische Fachstelle durchgeführt. Die Inanspruchnahme der Rechtsberatung der externen Fachstelle erfolgt per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst. Führt die Intervention durch die externe Fachstelle nicht zum Erfolg, hat das Mitglied Anspruch auf die Leistungen der Rechtsschutzversicherung gemäss Ziff. 6 dieses Reglements.

*examen.ch AG, HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich, SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie, SIZ Schweizerisches Informatik Zertifikat, SKV Immobilien AG, Verlag SKV AG, 12 Bildungsinstitutionen der KV Bildungsgruppe Schweiz, Swiss HR Academy
(keine abschliessende Aufzählung)

4. Wartefrist

Der Anspruch auf Rechtsauskunft und Intervention besteht bei Eintritt des fallauslösenden Grundereignisses nach dem dritten Monat seit Beginn der Mitgliedschaft (Wartefrist) und ab diesem Zeitpunkt für Ereignisse die während der Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband entstehen.

Im Bereich des Arbeitsrechts ist das Datum des streitauslösenden Ereignisses massgebend. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Datum des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung massgebend.

5. Einschränkungen

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Rechtsauskunft und Intervention mit dem letzten Tag, für welchen der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

Vertritt der Rechtsdienst / die Sektion hinsichtlich der Abwicklung eines Rechtsfalles eine andere Meinung als das Mitglied, insbesondere wenn ein Fall als aussichtslos erachtet wird oder wenn das Mitglied einen aussergerichtlichen Vergleich ablehnt, ohne dass eine gerichtliche Durchsetzung gemäss Einschätzung des Rechtsdienstes bzw. der Sektion ein vorteilhafteres Resultat verspricht, ist der Rechtsdienst / die Sektion nicht verpflichtet, (weitere) Leistungen zu erbringen.

In Fällen einer Überbeanspruchung des Rechtsdienstes durch das Mitglied (überdurchschnittlich viele Rechtsfälle) sowie bei Fällen, in denen das Mitglied während der Abwicklung des Rechtsfalles ein unzumutbares Verhalten zeigt oder einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, kann der Rechtsdienst / die Sektion die Rechtsdienstleistung einstellen. Die entsprechende Beurteilung liegt im alleinigen Ermessen des Rechtsdienstes / der Sektion und ist endgültig.

6. Rechtsschutz

Der Rechtsdienst überprüft die Akten und entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Rechtsschutz gegeben sind. Der Rechtsdienst / die Sektion kann selber eine Einsprache vornehmen oder das Verfahren vor der zuständigen Schlichtungsbehörde (Friedensrichter) führen. Die Anmeldung eines Rechtsschutzfalles durch die Sektion erfolgt per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst. Die Gesuchstellung an die Rechtsschutzversicherung wird in jedem Fall durch den Rechtsdienst vorgenommen.

Das Mitglied hat bei gerichtlichen Streitigkeiten aus seinem Arbeitsverhältnis, einschliesslich dem Gebiet der Sozialversicherung, Anspruch auf Rechtsschutz, sofern der Rechtsstreit frühestens drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft (Karenzfrist) entstand und kein Rückstand bei der Bezahlung der Mitgliederbeiträge besteht und der Rechtsfall aus formellen oder materiellen Gründen nicht aussichtslos erscheint.

Der Rechtsschutz kann verweigert oder entzogen werden, wenn seitens des Mitglieds eine strafbare Handlung oder grobes Selbstverschulden vorliegt, das Mitglied seine Mitwirkungspflicht verletzt oder das Mitglied ohne vorgängige Einwilligung des Rechtsdienstes / der Sektion einem Vergleich zustimmt.

Der Rechtsdienst stellt ein Gesuch an die Rechtsschutzversicherung, wenn im Rechtsstreit keine Einigung erzielt werden kann und es sinnvoll erscheint, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Für den Rechtsschutz der Rechtsschutzversicherung gelten die entsprechende Versicherungsbedingungen. Diese werden im Anhang aufgeführt und sind Bestandteil dieses Rechtsdienstreglements.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. September 2020 und tritt in Kraft am 1. Januar 2022. Für die Änderungen ist der Zentralvorstand zuständig.

Angenommen an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 26. Mai 2021.